

**Anlage 3 Berechnungsverfahren zur Ausgleichsermittlung zur
Allgemeinverfügung
über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2024
geltenden VGN-Tarifgebiet als Höchstarif im allgemeinen ÖPNV**

1 Berechnung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen (Höhe der Abschlagszahlungen)

1.1 Auswahl der für die Berechnung relevanten Vertriebsdaten

Die Ersetzung der bisher gültigen Tarife durch den VGN-Gemeinschaftstarif wird als Tarifharmonisierung und der Wegfall des zweiten Fahrscheines für Umsteiger als Durchtarifierung bezeichnet (HDTV). Diese beiden Effekte führen in Summe zu Fahrgeldrückgängen und damit zu Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen des aÖPNV.

Für die Berechnung und Aktualisierung dieser Mindereinnahmen stellen die Verkehrsunternehmen der VGN GmbH auf Anforderung die Vertriebsdaten zur Verfügung, die für die hier betrachtete Verbundraumerweiterung relevant sind.

Ab dem 01.01.2024 kommt der VGN-Gemeinschaftstarif für Fahrten im Binnenverkehr der Erweiterungsgebiete, im Querverkehr zwischen den hinzutretenden Gebietskörperschaften und im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Erweiterungsgebiet in den VGN-Bestandsraum zur Anwendung.

Für Fahrten, die über die Erweiterungsgebiete oder über den bisherigen VGN-Bestandsraum hinausführen, gilt weiterhin der heute bestehende Tarif. Vertriebsdaten, die sich auf Fahrten beziehen, die über das VGN-Bestandsgebiet oder den Erweiterungsraum hinausführen, bleiben daher für die Berechnungen der HDTV unberücksichtigt.

1.2 Überführung der Fahrausweise aus dem bisherigen Haustarif in den VGN-Gemeinschaftstarif

In einem ersten Schritt wurden alle Orte, die vom ÖPNV bedient werden, in den VGN-Tarifzonenplan eingearbeitet. Aus diesem ergeben sich die Tarifstufen im VGN-Gemeinschaftstarif für alle Relationen im Binnenverkehr der Landkreise sowie der ein- und ausbrechenden Verkehre in andere Gebietskörperschaften des VGN. Für die Stadtverkehre im Erweiterungsgebiet wurde die im Vergleich zu den noch aktuell gültigen Preisen die am besten passende Stadttarifstufe im VGN-Gemeinschaftstarif gewählt. Die Eintarifierungen selbst wurden mit den jeweils zuständigen Aufgabenträgern abgestimmt. Die Zielsetzung bei der Eintarifierung war es, die Fahrpreise annähernd auf dem Niveau des vor Verbundbeitritt gültigen Tarifs zu halten. Dadurch bleiben zusätzliche finanzielle Belastungen für die Fahrgäste und Aufgabenträger überschaubar.

Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgte unter der Annahme, dass die Fahrgäste sich rein ökonomisch entscheiden. Das bedeutet, dass sie bei etwa gleichem Fahrkartenangebot nach einer Integration wieder die entsprechende oder vergleichbare Fahrkarte im VGN-Gemeinschaftstarif wählen und ferner keine Preiselastizität der Nachfrage in die Berechnungen eingeht. Daher wird nur mit vergleichbaren Sortimentsteilen gerechnet, die

dem Standardsortiment entsprechen (z. B. Einzelfahrkarte, Mehrfahrtenkarte, Monatskarte, Jahreskarte oder Schülermonatskarte). Aufgrund der detaillierten Datenbasis der übermittelten Verkaufsdaten konnten die darin erfassten Fahrscheinarten leicht in das vorhandene Fahrkartensortiment des VGN überführt werden.

Die entsprechende Überleitungstabellen für alle Haustarife in den zukünftigen VGN-Gemeinschaftstarif für den Landkreis Wunsiedel i. F. sind nachfolgend dargestellt:

Fahrausweisgruppe	HOT-Fahrausweis	VGN-Fahrausweis
Einzel- und Tagestickets	Einzelfahrt Erwachsener	Einzelfahrt Erwachsener
	Einzelfahrt Erwachsener mit BC	Einzelfahrt Erwachsener
	Einzelfahrt Kind	Einzelfahrt Kind
	Einzelfahrt Kind mit BC	Einzelfahrt Kind
	Fahrradeinzelkarte	Einzelfahrt Kind
	Tagesnetzkarte	TagesTicket Plus
	Familienkarte	TagesTicket Plus
Mehrfahrtenkarte	6er-Fahrtenkarte	4er/10er Streifenkarte
Zeitfahrausweise Jedermann	Wochenkarte Erwachsener	7-Tage-MobiCard
	Monatskarte Erwachsener	Solo 31
	Umwelt-Jahreskarte Erw.	JahresAbo
	Abo-Mon. B/S uebertr	JahresAbo
	Abo-Monatskarten B/S	JahresAbo
	Jahreskarten B/S	JahresAbo
	Mon B/S uebertragbar	Solo31
	Monatskarten B/S	Solo31
Wochenkarten B/S	7-Tage-MobiCard	
Zeitfahrausweise Ausbildungsverkehr	Wochenkarte Schüler	Schülerwochenkarte
	Monatskarte Schüler	Schülermonatskarte
	Abo-Schuelmon. B/S	Schülermonatskarte
	J-Abo-B/S-SchuelerKT	Schülermonatskarte
	Schuelmon. B/S	Schülermonatskarte
	Schuelwoch. B/S	Schülerwochenkarte

Die jeweiligen Überleitungstabellen sind impliziter Bestandteil der Berechnungstabellen für die Ermittlung der vorläufigen Ausgleichsleistungen und wurden mit allen Verkehrsunternehmen abgestimmt.

Neben den Tarifharmonisierungsverlusten gibt es sowohl im Erweiterungs- als auch im Bestandsraum so genannte Durchtarifierungsverluste. Durchtarifierungsverluste entstehen durch Umsteiger von einem Verkehrsunternehmen auf ein zweites Unternehmen, wenn diese unterschiedliche Tarife haben. Mehrheitlich sind dies Regionalverkehrskunden von Bus und Bahn, die auf Verkehrsmittel der Stadtverkehre umsteigen. Vor Integration der Verkehre in den VGN ist dafür in aller Regel ein zweiter Fahrausweis erforderlich, der nach Einführung des VGN-Gemeinschaftstarifs entfällt. Dabei besteht die Ausgleichspflicht nur für solche Fahrgäste, die bereits vor der Einführung des VGN-Gemeinschaftstarifs umgestiegen sind. Fahrgäste, die erst nach der Verbundtariferweiterung umsteigen (weil der Umstieg nun nichts mehr kostet), führen zu keinen Ausgleichsverpflichtungen. Im Rahmen der Einnahmenaufteilung im VGN bekommt das vom Umstieg betroffene Verkehrsunternehmen allerdings für jeden Fahrgast einen Anteil vom Fahrkartenerlös.

2 Berechnung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

2.1 Aktualisierung der Datengrundlagen und Ermittlung der tatsächlichen Höhe der Ausgleichsleistungen

Die VGN GmbH hat von den Verkehrsunternehmen des aÖPNV die Vertriebsdaten des Kalenderjahres 2019 erhalten und damit die vorläufigen Mindereinnahmen berechnet. Die unter Nr. 1 beschriebenen Berechnungen werden nach Vorliegen der Vertriebsdaten für das Jahr 2023 noch einmal für die Berechnung der endgültigen Mehr- und Mindereinnahmen für das Jahr 2024 durchgeführt.

Der Preisstand für die Berechnung der vorläufigen Abschlagszahlungen war das Jahr 2020. Bei den VGN-Preisen für Einzelfahrausweise wurde bereits berücksichtigt, dass ein Teil der Fahrausweise online mit einem rabattierten Preis verkauft wird. Es werden für Einzelfahrausweise (sowohl Erwachsene als auch Kind) Mischpreise zwischen digital und nicht-digital verkauften Einzelfahrausweisen gebildet. Dabei gehen in die Mischpreise die rabattierten online-Preise zu 25 % und die herkömmlich verkauften Einzelfahrausweise zu 75 % ein.

Für die endgültige Bestimmung der Mindereinnahmen im Kalenderjahr 2024 wird der Preisstand 01.01.2024 bzw. der zuletzt gültige Preisstand herangezogen. Ab dem Kalenderjahr 2025 werden die Mindereinnahmen dann um die Differenz des Tarifniveaus zwischen dem VGN-Gemeinschaftstarif und dem DTV-Deutschlandtarif jährlich fortgeschrieben (vgl. Ziff. 2.2).

Die Erlöskorrektur auf Grund des kostenlosen Umstiegs auf die Stadtverkehre nach VGN-Beitritt erfolgt über das im VGN vereinbarte Einnahmenaufteilungsverfahren. Auf Grund des kostenlosen Umstiegs auf die Stadtverkehre nach VGN-Beitritt muss überprüft werden, ob eine Korrektur der Berechnung bei Umsteigern zwischen SPNV und Stadtverkehren durch die Einnahmenaufteilung im VGN notwendig ist (Korrektur der jeweiligen Teilerlöse für die bei einem Verkehrsunternehmen durchfahrenen Tarifzonen).

Die so zu ermittelnde endgültige Höhe der Ausgleichsleistungen wird je Linie eines Verkehrsunternehmens ausgewiesen.

Positive finanzielle Effekte aufgrund von zu erwartenden Mehrverkehren wirken sich nach derzeitigem Erkenntnisstand im VGN nicht erlössteigernd auf die Einnahmen aus Fahrscheinen aus, sodass keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt. Dies ist darin begründet, dass:

- sich aufgrund der Struktur des VGN als Unternehmensverbund der Abstand zwischen VGN-Gemeinschaftstarif und DTV-Deutschlandtarif bzw. Haustarifen der Verkehrsunternehmen des aÖPNV (anders als ggf. bei Aufgabenträgerverbänden) in der Regel nicht oder nur geringfügig unterscheidet,
- aufgrund rückläufiger Einwohnerzahlen in den überwiegend ländlich geprägten Verbunderweiterungsgebieten derzeit keine nennenswerten Nachfragersteigerungen erwartet werden können,
- etwaige geringfügige Mehrerlöse aus Nachfragersteigerungen durch die mit dem Verbundeintritt einhergehenden Mehrkosten für Regiekostenbeiträge für die Verbundgesellschaft aufgezehrt werden.

2.2 Fortschreibung der tatsächlichen Höhe der Ausgleichsleistungen / Ermittlung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

Die nach Nr. 2.1 ermittelte tatsächliche Höhe der Ausgleichsleistungen wird je Linie eines Verkehrsunternehmens im aÖPNV jährlich, frühestens ab dem Abrechnungsjahr 2025, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung DTV-Deutschlandtarif und VGN-Gemeinschaftstarif mit folgender Formel fortgeschrieben:

$$\text{Ausgleichsbetrag}_n = \text{Ausgleichsbetrag}_{n-1} * \left(\frac{(1+\delta_{DTV-Tarif})}{(1+\delta_{VGN-Tarif})} \right)$$

Für die jeweils aktuelle Höhe der Tarifentwicklung des DTV-Deutschlandtarif p.a. wird folgende Quelle herangezogen:

<https://deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen/>

Grundlage der jeweils aktuellen durchschnittlichen Höhe der Tarifentwicklung des VGN-Gemeinschaftstarifs ist die entsprechende Tarifvorlage für den Grundvertrags-Ausschuss im VGN, der jeder Tariffortschreibung im VGN zustimmen muss. Sofern im DTV-Deutschlandtarif und/oder im VGN-Gemeinschaftstarif keine Tariffortschreibung beschlossen wird, wird der jeweilige durchschnittliche Anhebungssatz mit 0,0 % angesetzt.

3 Schlussrechnung

Die jährliche Schlussrechnung eines Verkehrsunternehmens eines Kalenderjahres n ergibt sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Schlussrechnung (Verkehrsunternehmen, n)} = \\ \text{endgültiger Ausgleichsbetrag (Verkehrsunternehmen, n)} - \\ \text{vorläufiger Ausgleichsbetrag (Verkehrsunternehmen, n)} \end{aligned}$$